Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 25.04.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 57: Obere Bergstraße

Das Oberverwaltungsgericht - OVG - Rheinland-Pfalz hat in einem Normenkontrollverfahren zu einem Bebauungsplan eine grundsätzliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplanes in bezug auf das formelle Erfordernis der Ausfertigung der Planurkunde getroffen. Alle Bebauungspläne, die dieses Formerfordernis nicht erfüllen, sind danach nichtig.

Gleichzeitig hat das OVG entschieden, daß dieser formelle Fehler dadurch geheilt werden kann, daß der Bebauungsplan erneut ausgefertigt und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht wird.

Von dieser Möglichkeit wird im Falle des Bebauungsplanes Nr. 57 Gebrauch gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 3 i. V. m. § 12 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz den Bebauungsplan Nr. 57 nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmigt hat.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text) und die dazugehörige Begründung liegen ab

Montag, 25. 04. 1994,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (Hochhaus, I. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr. 1293213) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung dieses formellen Fehlers keine Änderung in den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen, hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formforschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 1 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419 in der zur Zeit geltenden Fassung), wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe § 22 Abs. 1 Gem und
2. die Einberufung und die Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 25. 4. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung ~~Abschrift~~ wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 25. 04. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
I. A.

Stadtamtmann

Auszug erhalten
25/04.94